

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Marktgemeinde Waldegg

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

eingel. 13. SEP. 2019

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Waldegg
Waldegg 246
2754 Waldegg

Zl. 920-3/205 mit _____ Blg.

Beilagen

IVW3-A-3233201/010-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Christian Eischer	12546	10. September 2019

Betrifft
Marktgemeinde Waldegg,
Verwaltungsbezirk Wr. Neustadt;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Nachdem die letzte Gebarungseinschau im Jahr 2017 (Kassenprüfung) erfolgte, fand nunmehr eine neuerliche stichprobenweise Einschau statt, bei der die Gebarungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 (bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau) sowie auch folgende Bereiche die Schwerpunkte darstellten:

- Kassenbestandsaufnahme und Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung lt. letztem Antwortschreiben,
- Stand der Vorbereitung der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015,
- Voranschlagsunwirksame Gebarung (z.B. Reste, Erläuterung der Sammelkonten),
- Zahlungserleichterungen,

- Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Finanzielle Lage.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

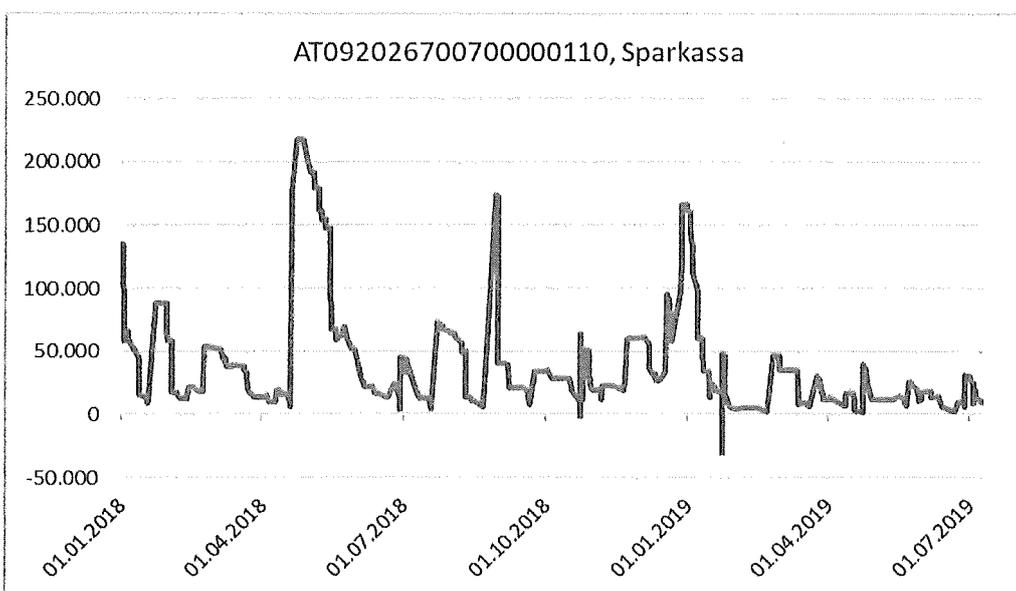
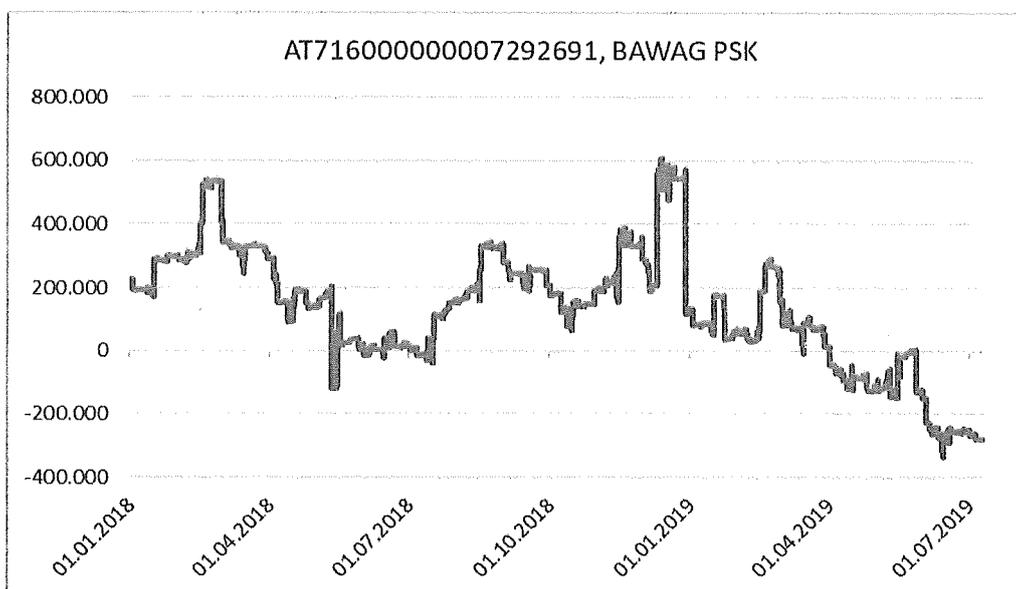
1. Gemeindehaushalt
 - 1.1. Kassenführung
 - 1.2. Buchführung
2. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen
 - 2.1. Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Waldegg und Co KG
 - 2.2. Kindergartentransport
 - 2.3. Freibad
3. Prüfungsausschuss
4. Sonstige Feststellungen
5. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 5.1. Friedhof
 - 5.2. Wasserversorgung
 - 5.3. Abwasserbeseitigung
 - 5.4. Müllbeseitigung
 - 5.5. Aufschließungsabgabe
 - 5.6. Gebrauchsabgabe
 - 5.7. Hundeabgabe
 - 5.8. Flächenerhebung
 - 5.9. Außenstände
6. Finanzielle Lage

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände (aufgrund des Tagesabschlusses per 9. Juli 2019) überprüft und eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Marktgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Die folgenden Diagramme zeigen die Entwicklung der Bestände (valutamäßig) der beiden Girokonten ab 1. Jänner 2018:



Vereinzelt wurden noch Schecks verwendet (z.B. am 27. Februar 2019).

Gemäß § 5 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung können Ein- und Auszahlungen durch Bareinzahlung bzw. –auszahlung oder durch Überweisung auf ein bzw. von einem Konto der Gemeinde erfolgen. Zahlungen mit Scheck sind nicht vorgesehen.

Im Jahr 2019 wurden u.a. Förderungen, Gehalt einer Kindergartenaushilfe und Kilometergelder bar ausbezahlt (Belege KA/213, KA/212, KA/176).

Der Zahlungsverkehr hat grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen. Barzahlungen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 6 Abs. 1 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung).

1.2. Buchführung

Unter den Haushaltsstellen 1/060-726 „Mitgliedsbeiträge, Subventionen“ und 1/212-720 „Schulumlagen, Subventionen“ wurden unter anderem Subventionen (für Vereine bzw. Schüler (Sportwochen)) verbucht, obwohl diese Posten nicht für Subventionen vorgesehen sind.

Unter dem Ansatz 271 „Volksbildungswerk“ wurden in den Jahren 2017 und 2018 auch Gebarungen verbucht, die im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen standen (z.B. Kulturtage, Kabarettveranstaltungen).

Auf eine korrekte Zuordnung der Gebarungen nach dem Kontenrahmen der VRV ist zu achten.

2. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

2.1. „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Waldegg und Co KG“

Im Jahr 2009 wurde die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Waldegg und Co KG“ von der Marktgemeinde als 100 %ige Tochtergesellschaft gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist lt. Jahresabschluss 2017 die Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb von Liegenschaften von der Marktgemeinde und von Dritten, die Verwaltung dieser Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sowie die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung. Von der Gesellschaft wurden die Projekte „Feuerwehrhaus“ (2010 bis 2013) und „Volksschule“ (2012 bis 2017) abgewickelt.

Den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2015 bis 2017 sind folgende Daten zu entnehmen (Beträge gerundet auf € 100,--):

	2015	2016	2017
Umsatzerlöse	68.500	88.200	110.600
Sonstige betriebl. Erträge	27.200	17.200	17.500
Abschreibungen auf Sachanlagen	52.400	66.600	76.200
sonst. betriebl. Aufwendungen	47.600	39.600	48.400
Zwischensumme (Betriebsergebnis)	-4.300	-800	3.500
Finanzergebnis	-1.400	-1.100	9.300
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.700	-1.900	12.800
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.700	-1.900	12.800
Auflösung von Kapitalrücklagen	-5.700	3.800	0
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0	1.900	0
Jahresgewinn/-verlust	0	0	12.800

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen per 31. Dezember 2017 rd. € 1.668.400,--

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden von der Marktgemeinde folgende laufende Zahlungen für Mieten, Betriebskosten, Verwaltungskostenbeiträge und Zuschüsse (gemäß Finanzierungsvereinbarung) vom ordentlichen Haushalt an die Gesellschaft geleistet (Daten lt. Rechnungsabschlüssen (RA), Beträge gerundet auf € 100,--):

	2015	2016	2017	2018
Zahlungen	111.700	131.600	204.400	187.000

Lt. Jahresabschluss 2017 betrug die Eigenmittelquote 53,37 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 19,2 Jahre. Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes war somit nicht gegeben.

2.2. Kindergartentransport

Für den Kindergartentransport werden von den Eltern Fahrtkostenbeiträge in der Höhe von € 1,82 pro Kind und Tag (Hin- und Rückfahrt) eingehoben (Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 1994). Ein Vergleich der Kosten mit den erzielten Einnahmen ergibt folgendes Bild:

Jahr	Elternbeiträge	Ausgaben Transport	Defizit
2016	3.388,36	14.330,45	10.942,09
2017	3.846,74	18.778,30	14.931,56
2018	8.452,09 ⁽¹⁾	20.970,89	12.518,80
Gesamt	15.687,19	54.079,64	38.392,45
2019	3.300,00	23.000,00	19.700,00

(1) Verkaufserlös Kiga-Bus € 5.343,51.

Das Defizit der Jahre 2016 bis 2018 betrug insgesamt rd. € 38.400,--. Im Jahr 2019 ist ein Defizit von € 19.700,-- veranschlagt.

Aufgrund des Umstandes, dass der Fahrtkostenbeitrag schon seit beinahe 25 Jahren nicht angepasst wurde, sowie angesichts des Defizits ist der Beitrag entsprechend zu valorisieren.

2.3. Freibad

Beim Freibad ergaben sich in den Jahren 2014 bis 2018 Defizite von insgesamt rd. € 192.000,-- (siehe Tabelle). Lt. Voranschlag (VA) 2019 wird mit einem Defizit von € 87.700,-- gerechnet (Sanierung € 50.000,--).

Die Tarife wurden vom Gemeinderat letztmalig am 14. März 2017 (ab der Saison 2017) festgelegt. Hier wurde u.a. beschlossen, dass Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde bis zum 18. Lebensjahr auf Antrag eine „Gratis Saisonkarte“ erhalten (2019 wären dazu insgesamt 281 Kinder bzw. Jugendliche berechtigt).

RA/VA	Freibad - 831				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an a.o. H.	tatsächl. BetriebsE
RA 2014	5.466,58	35.824,54	-30.357,96	0,00	-30.357,96
RA 2015	13.056,35	40.247,90	-27.191,55	0,00	-27.191,55
RA 2016	6.946,62	48.670,21	-41.723,59	0,00	-41.723,59
RA 2017	11.296,14	45.224,63	-33.928,49	25.177,84	-59.106,33
RA 2018	11.764,40	45.627,59	-33.863,19	0,00	-33.863,19
Gesamt	48.530,09	215.594,87	-167.064,78	25.177,84	-192.242,62
VA 2019	7.100,00	94.800,00	-87.700,00	0,00	-87.700,00

Legende: D: Differenz E minus A
 Zuf. an a.o.H.: Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an VH 831
 tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Angesichts der jährlichen Belastung sollten die „Gratis-Saisonkarten“ überdacht werden.

Auf die Problematik hinsichtlich der Unterscheidung zwischen ortsansässigen und nicht ortsansässigen Personen wird im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft vom 16. Jänner 2003, GZ. C 388/01 (Grundsatz der Gleichbehandlung) verwiesen.

3. Prüfungsausschuss

Bei Durchsicht der Prüfungsausschussprotokolle (ab dem Jahr 2017) wurde festgestellt, dass die „schriftlichen Äußerungen“ des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin fehlten.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ GO 1973 ist das über die Prüfung angefertigte Sitzungsprotokoll mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

4. Sonstige Feststellungen

In der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2018 wurde die Sanierung und Erweiterung von Spielplätzen an die Fa. Agropac um € 40.070,52 inkl. USt. lt. Anbot vom 21. Oktober 2018 vergeben. Lt. Protokoll lag nur dieses eine Anbot vor.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird auch bei Direktvergaben die Einholung mehrerer Vergleichsanbote empfohlen.

5. Abgaben, Steuern und Gebühren

5.1. Friedhof

Beim Ansatz 817 ergab sich im ordentlichen Haushalt in den Jahren 2014 bis 2018 ein Defizit von insgesamt rd. € 7.200,--. Zusätzlich gab es in diesem Zeitraum Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an ein ao. VH „Friedhof“ in der Höhe von insgesamt rd. 80.900,-- (bzw. Rückführungen vom ao. VH „Friedhof“ an den o.H. von rd. € 3.800,--).

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ belastete den Gemeindehaushalt in den Jahren 2014 bis 2018 somit mit insgesamt rd. € 84.300,-- (siehe Tabelle). Im VA 2019 ergibt sich ein Defizit von € 23.400,-- (größtenteils durch eine a.o. Instandhaltung).

Zudem wurde festgestellt, dass bisher kein anteiliger Sachaufwand der Verwaltung berücksichtigt wurde. Anteilige Personalkosten der Verwaltung wurden erstmals im Jahr 2019 veranschlagt.

Die jeweiligen Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig wie Folgt festgelegt:

Art	GR-Beschluss vom	Rechtskräftig mit
Grabstellengebühren	19. September 2016	5. Oktober 2016
Beerdigungsgebühren	22. März 2018	9. April 2018

Auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden, GZ: IVW3-FGO-3233201/006-2018, vom 10. April 2018 im Zuge der Verordnungsprüfung und speziell auf Folgendes wird diesbezüglich hingewiesen: „Auch die Personalkosten und Sachaufwendungen der Verwaltung wären im Sinne der Kostenwahrheit dem Gebührenhaushalt „Friedhof“ anteilmäßig anzurechnen. Erst dadurch wird die Buchhaltung der Gemeinde auch nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und aussagekräftig. Dies wäre bei der Budgeterstellung 2019 (VA 2019) bzw. bei künftigen Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.“

RA/VA	Friedhof - 817				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an(+)/ von(-) a.o. H.	tatsächl. BetriebsE
RA 2014	11.742,00	15.441,21	-3.699,21	8.400,00	-12.099,21
RA 2015	21.179,50	21.909,23	-729,73	-3.837,00	3.107,27
RA 2016	16.059,50	16.711,26	-651,76	46.240,20	-46.891,96
RA 2017	15.091,00	17.644,49	-2.553,49	0,00	-2.553,49
RA 2018	19.199,00	18.790,81	408,19	26.298,83	-25.890,64
Gesamt	83.271,00	90.497,00	-7.226,00	77.102,03	-84.328,03
VA 2019	21.000,00	44.400,00	-23.400,00	0,00	-23.400,00

Legende: D: Differenz E minus A
 Zuf. an(+)/von(-) a.o.H.: Zuführungen vom ord. Haushalt an VH 817 (+) oder an ord. HH (-)
 tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Der Ansatz Friedhof sollte über einen längeren Zeitraum in Summe kostendeckend geführt werden. Einmalige Aufwendungen wären auf mehrere Jahre kalkulatorisch aufzuteilen. Künftig ist auch der anteilige Sachaufwand der Verwaltung entsprechend darzustellen.

Sollte weiterhin keine Kostendeckung erzielt werden können, wären bei den Friedhofsgebühren in absehbarer Zeit weitere Anpassungen vorzunehmen.

5.2. Wasserversorgung

Beim Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ ergaben sich in den letzten Jahren Überschüsse. Auch im Jahr 2019 ist aller Voraussicht nach mit einem Überschuss zu rechnen (siehe Tabelle).

Es wurde festgestellt, dass in den Jahren 2014 bis 2018 keine Rücklagen gebildet bzw. angespart wurden, obwohl bei der Kalkulation der Gebühren im aktuellen Betriebsfinanzierungsplan Erneuerungsrücklagen in der Höhe von insgesamt € 58.000,-- vorgesehen bzw. berücksichtigt wurden.

Auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden, GZ: IVW3-WAO-3233201/004-2016, vom 28. Oktober 2016 im Zuge der Verordnungsprüfung und speziell auf diesen Passus wird diesbezüglich hingewiesen: „Die im Betriebsfinanzierungsplan eingesetzte Erneuerungsrücklage wäre auch anzusparen und im VA bzw. RA entsprechend darzustellen.“

RA/VA	Wasserversorgung - 850				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an(+)/ von(-) a.o. H.	tatsächl. BetriebsE
RA 2014	218.976,99	177.008,44	41.968,55	5.338,98	36.629,57
RA 2015	238.035,88	213.025,17	25.010,71	0,00	25.010,71
RA 2016	263.615,94	201.200,57	62.415,37	40.453,41	21.961,96
RA 2017	192.903,81	180.891,98	12.011,83	4.100,00	7.911,83
RA 2018 ⁽¹⁾	300.316,87	202.233,33	98.083,54	-20.566,70	118.650,24
Gesamt	1.213.849,49	974.359,49	239.490,00	29.325,69	210.164,31
VA 2019	275.500,00	195.000,00	80.500,00	8.000,00	72.500,00

Legende: D: Differenz E minus A
 Zuf. an(+)/von(-) a.o.H.: Zuführungen vom ord. Haushalt an VH 850x (+) oder an ord. HH (-)
 tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

(1) Abrechnung letztes Quartal 2017 in Einnahmen 2018 beinhaltet.

Die jeweiligen Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig wie Folgt festgelegt:

Art	GR-Beschluss vom	Rechtskräftig mit
Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr	19. September 2016	1. Jänner 2017
Wasseranschlussabgabe	11. Dezember 2000	1. Jänner 2001

Die im Betriebsfinanzierungsplan vorgesehenen Rücklagen sind künftig (nach Möglichkeit) auch tatsächlich anzusparen.

Nach mehr als 18 Jahren sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe valorisiert werden, da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend ändern. Es sollte grundsätzlich vermieden werden, über einen längeren Zeitraum den gleichen Einheitssatz zu verrechnen, da bei einer verzögerten Anpassung des Einheitssatzes die Erhöhung wesentlich beträchtlicher ausfallen muss als bei einer kontinuierlichen Anpassung.

Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

5.3. Abwasserbeseitigung

Beim Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ ergaben sich in den letzten Jahren höhere Überschüsse. Auch im Jahr 2019 ist aller Voraussicht nach mit einem höherem Überschuss zu rechnen (siehe Tabelle).

Anzumerken ist hier allerdings, dass Wertverminderungen der Anlage (Abschreibungen) in der Kameralistik nicht zum Ausdruck kommen. Die ausgewiesenen Überschüsse müssen daher als „rechnerische Überschüsse“ bezeichnet werden, die korrekterweise noch um die Abschreibungen und Rücklagenbildungen bereinigt werden müssten.

RA/VA	Abwasserbeseitigung - 851				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an(+)/ von(-) a.o. H.	tatsächl. BetriebsE
RA 2014	488.022,11	457.361,67	30.660,44	0,00	30.660,44
RA 2015	529.233,59	421.968,63	107.264,96	0,00	107.264,96
RA 2016	585.843,87	433.271,95	152.571,92	1.866,81	150.705,11
RA 2017	541.931,71	394.606,19	147.325,52	0,00	147.325,52
RA 2018	523.446,64	388.533,42	134.913,22	-51,00	134.964,22
Gesamt	2.668.477,92	2.095.741,86	572.736,06	1.815,81	570.920,25
VA 2019	534.800,00	388.400,00	146.400,00	0,00	146.400,00

Legende: D: Differenz E minus A
 Zuf. an(+)/von(-) a.o.H.: Zuführungen vom ord. Haushalt an VH 851x (+) oder an ord. HH (-)
 tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Die Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig wie Folgt festgelegt:

Art	GR-Beschluss vom	Rechtskräftig mit
Kanaleinmündungsabgabe für Mischwasserkanal	20. November 1997	1. Jänner 1998
Kanalbenützungsgebühr	21. Oktober 2010 in der Fassung vom 30. Mai 2012	1. Jänner 2013

Nach mehr als 21 Jahren sollte ebenso der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe valorisiert werden. Auch hier wäre – analog zur „Wasserversorgung“ - vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 4 FAG 2017 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, ZI. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.

5.4. Müllbeseitigung

Beim Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ ergab sich in den Jahren 2014 bis 2018 (insgesamt betrachtet) ein Defizit in der Höhe von rd. € 27.800,--. Im Jahr 2019 ergibt sich ein Überschuss von € 9.300,-- (siehe Tabelle).

RA/VA	Abfallwirtschaft - 852				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an a.o. H.	tatsächl. BetriebsE
RA 2014	106.472,41	119.396,25	-12.923,84	0,00	-12.923,84
RA 2015	111.373,67	114.221,44	-2.847,77	0,00	-2.847,77
RA 2016	114.476,73	121.851,71	-7.374,98	0,00	-7.374,98
RA 2017	150.124,52	139.597,68	10.526,84	0,00	10.526,84
RA 2018	155.594,71	170.761,09	-15.166,38	0,00	-15.166,38
Gesamt	638.042,04	665.828,17	-27.786,13	0,00	-27.786,13
VA 2019	152.200,00	142.900,00	9.300,00	0,00	9.300,00

Legende: D: Differenz E minus A
 Zuf. an a.o.H.: Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an VH 852
 tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Die Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig wie Folgt festgelegt:

Art	GR-Beschluss vom	Rechtskräftig mit
Grundgebühr für Abfuhr von Restmüll/Müll und kompostierbaren Abfällen	1. Dezember 2010 in der Fassung vom 30. Mai 2012	1. Jänner 2013
Bereitstellungsbetrag	19. September 2016	1. Jänner 2017

Sollte sich im Jahr 2019 keine Kostendeckung ergeben, ist der Gemeinderat mit einer Anpassung der Abfallwirtschaftsgebühren zu befassen.

5.5. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30. Mai 2012 € 450,-- (rechtskräftig mit 1. Jänner 2013).

Es ist zu überprüfen, ob mit dem derzeitigen Einheitssatz die Herstellungskosten abgedeckt werden können (Baukosten gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014). Da sich der Baukostenindex bzw. der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen, sollte der Einheitssatz in kürzeren Abständen berechnet bzw. erforderlichenfalls angepasst werden.

5.6. Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgaben für die gemeindeeigenen Wasser- und Kanalleitungen wurden in den Jahren 2013 bis 2016 jeweils mit € 7.600,-- verbucht. Seitdem wurden jeweils € 8.400,-- bei den beiden Gebührenhaushalten verbucht (RA 2017 und 2018) sowie veranschlagt (VA 2019). Die Berechnung erfolgt lt. Auskunft der Marktgemeinde aufgrund von Schätzungen. Bescheide wurden nicht erstellt.

Die Gebrauchsabgaben der gemeindeeigenen Wasser- und Kanalleitungen sind entsprechend den tatsächlichen Leitungslängen zu veranschlagen und zu verbuchen.

Auf Basis dieser Längen sind die entsprechenden Bescheide zu erstellen.

5.7. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ wurden letztmalig am 1. Dezember 2010 vom Gemeinderat mit € 65,40 pro Hund festgelegt. Eine diesbezügliche Verordnung konnte nicht vorgelegt werden (ebenso wurde der Aufsichtsbehörde keine entsprechende Verordnung zur Prüfung vorgelegt).

Für die „Nutzhunde“ und „alle übrigen Hunde“ werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 1983 € 6,54 bzw. € 13,08 verrechnet.

Gemäß § 88 Abs. 1 NÖ GO 1973 hat die Gemeinde die von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

Da die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ bereits seit mehr als 35 Jahren sowie für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ seit über 8 Jahren nicht mehr angepasst wurden, ist eine angemessene Valorisierung durchzuführen und eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die Inflation betrug

seitdem (Jänner 2011 bis Mai 2019) 16,9 % bzw. (Jänner 1984 bis Mai 2019) 109,3 %.

5.8. Flächenerhebung

Lt. Auskunft der Marktgemeinde wurde seit dem Jahr 2011 bei rd. 10% aller an den Kanal und die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften eine Flächenerhebung durchgeführt.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bürger wird empfohlen, sämtliche Berechnungsflächen im Gemeindegebiet zu prüfen und allfällige Gebühren sowie Ergänzungsabgaben nach dem dadurch bekannten Stand vorzuschreiben und einzuheben. Außerdem könnten im Zuge dieser Erhebungen von der Baubehörde nicht bekannte Abgabentatbestände erhoben werden.

5.9. Außenstände

Bei Durchsicht der Offenen-Posten-Liste vom 10. Juli 2019 wurde festgestellt, dass es vereinzelt Außenstände gibt, die schon seit längerer Zeit fällig sind (Mahngebühren und Säumniszuschläge wurden vorgeschrieben) und bis zum Zeitpunkt der Einschau noch kein Rückstandsausweis ausgestellt bzw. keine gerichtlichen Einbringungsmaßnahmen gesetzt wurden (z.B. Kdn. Nr. 98720 (€ 1.816,24), div. Haus- und Grundbesitzabgaben seit dem Jahr 2017; Kdn. Nr. 62060 (€ 17.005,52), div. Haus- und Grundbesitzabgaben seit dem Jahr 2012; Kdn. Nr. 30930 (€ 2.116,69), div. Haus- und Grundbesitzabgabe seit dem Jahr 2016).

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass mit einem Abgabepflichtigen (Kdn. Nr. 10070) eine Ratenzahlung vereinbart. Ein diesbezüglicher Beschluss des zuständigen Kollegialorgans sowie ein entsprechender Bescheid konnte nicht vorgelegt werden (Außenstand per 10. Juli 2019 € 1.015,06).

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 BAO vollstreckbar. Als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 229 leg.cit. ein Rückstandsausweis auszufertigen, der Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Rückstandsausweises ist gemäß § 227 Abs. 1 leg.cit. die Einmahnung der Abgabenschuldigkeiten unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen.

Gerichtliche Einbringungsmaßnahmen sollten künftig spätestens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit gesetzt werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Z. 3 NÖ GO 1973 ist die Gewährung von Zahlungserleichterungen dem Gemeindevorstand vorbehalten. Ratenzahlungen sind nur zu bewilligen, wenn die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird (§ 212 BAO).

Gemäß § 92 Abs.1 lit. a und b BAO sind Erledigungen einer Abgabenbehörde als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben oder abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen.

Gemäß § 212b BAO sind bei Ratenvereinbarungen und Stundungen für Abgabenschuldigkeiten Stundungszinsen in der Höhe von 6 % pro Jahr vorzuschreiben (Voraussetzung: Abgabebetrag über € 200,-- und Stundungszinsen höher als € 10,--). Die Stundungszinsen sind (prozentmäßig) in den Bescheiden über die Ratenzahlung anzuführen und nach der letzten Ratenzahlung gesondert mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

6. Finanzielle Lage

Auf Basis des VA 2019 errechnet sich eine hohe positive Finanzspitze. Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Eine positive Finanzspitze (bei der die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen), sagt aus, dass der Gemeindehaushalt mögliche, zusätzliche laufende Belastungen bis zu einem bestimmten Ausmaß finanziell verkraften kann, ohne dass der Ausgleich im ordentlichen Haushalt gefährdet wird.

Die Einwohnerzahl per 31. Oktober (Grundlage für das Voranschlagsblatt, des jeweils übernächsten Jahres) hat sich wie folgt entwickelt:

2015: 2.031

2016: 2.043 (+ 0,59 % zum Vorjahr)

2017: 2.056 (+ 0,64 % zum Vorjahr)

2018: 2.073 (+ 0,83 % zum Vorjahr)

Die derzeitige finanzielle Lage der Marktgemeinde kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die auf Basis des VA 2019 errechnete Finanzspitze sollte unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Entwicklung der derzeitigen Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt weiterhin für eine „vernünftige“ Investitionstätigkeit ausreichen.

Zur Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Finanzlage sollten zumindest folgende Punkte weiterhin Berücksichtigung finden bzw. einer Erledigung zugeführt werden:

- **Reduzierung der Defizite beim Kindergartentransport und beim Freibad;**
- **Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte (insbesondere der Friedhof und die Müllbeseitigung) unter Berücksichtigung des anteiligen Personal- und Sachaufwandes;**
- **Valorisierung der Einheitssätze zur Berechnung der Wasseranschluss- und Kanaleinmündungsabgabe;**

- Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung des Einheits-
satzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe;
- Überprüfung der Berechnungsflächen aller an den Kanal und
die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegen-
schaften;
- Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfe-
nahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung
(Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folge-
kosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Be-
triebskosten, u.ä.);
- Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung (vgl.
§ 72 NÖ GO 1973), wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass
der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche
Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird.

Diese Feststellungen sowie sonstige Wahrnehmungen wurden am letzten Tag der Ein-
schau mit der Vizebürgermeisterin und der Amtsleiterin besprochen.

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem
eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu
bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses
getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß
§ 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t

